

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 87.

Samstag 6. Nov.

1852.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Calw.

(Zweiter Liegenschafts-Verkauf).

Der zur Verlassenschaftsmasse der verstorbenen Metzger Georg Jakob Zahns Witwe gehörige Grasafer

1 Mrg $\frac{1}{4}$, Brtl. $8\frac{1}{2}$ Rth. beim Hafnerbrunnen, Anschl. 400 fl.

kommt am

Montag den 8. Nov.

Nachmittags 2 Uhr

auf der Kanzlei der unterzeichneten Stelle wiederholt in öffentlichen Aufstreich.

Den 1. Nov. 1852.

K. Gerichtsnotariat.
Magenau.

Calw.

(Aufforderung zur Anzeige des steuerbaren Dienst- und Berufs-Einkommens und des Einkommens aus Kapitalien und Renten).

Diese Aufforderung erfolgt mittelst Bekanntmachung nachstehender Verfügung des K. Steuerkollegiums unter Benachrichtigung der Ortsvorsteher, daß die Formulare zu den Aufnahme-Listen und zu den Fassionen demnächst an sie werden ausgesendet werden.

Die Ortssteuerkommissionen (siehe § 10 der Instruktion vom 15. Oktober 1852) haben die Aufforderung in ordentlicher Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der geeigneten Belehrung am Rathhaus öffentlich anzuschlagen.

Nach Umlauf des zur Abgabe der Fassionen anberaumten Termins ist im Falle der Nichtübergabe von Seite Einzelner nach § 14 der Instruktion zu verfahren.

Abschluß und Einsendung der Aufnahme Protokolle hat längstens bis 20. Dez. d. J. zu geschehen. Beizulegen sind die eingekommenen Fassionen, und ein Verzeichniß der rückständigen Patenten, so weit sie nicht schon in Spalte 4 des Aufnahme-Protokolls vorgemerkt sind. Diejenigen Gemeindevorsteher, welche sich nicht getrauen, die Aufnahme-Protokolle richtig zu entwerfen, haben dies alsbald anzuzeigen. Das Gesetz und die Instruktion geht mit erstem Amtsboten den Ortsvorstehern in besonderem Einband zu.

Es ist nöthig, daß die Ortsvorsteher und übrigen Mitglieder der Steuer-Kommissionen sich mit dem Inhalt aufs Genaueste bekannt machen.

Den 2. Nov. 1852.

K. Oberamt.
Fromm.

Nachdem das Gesetz vom 19. September 1852, betreffend die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen, sowie die Vollziehungs-Instruktion vom 15. Oktober 1852 im Regierungsblatt Nr. 21 u. 27 erschienen sind und im Art. 3 des Finanzgesetzes vom 20. September 1852 (Reg.-Bl. S. 247) der Maßstab, mit welchem dieses Einkommen zur Besteuerung kommt, bestimmt ist, so wird in Gemäßheit des Art. 7 des erwähnten Gesetzes nachfolgende Aufforderung erlassen.

1. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. September 1852 unterliegt der Besteuerung

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar:

a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande (vergl. jedoch Art. 3 A. 1.) angelegten, eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzins-

lichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-anlehenslosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen;

b) Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefälligsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleich zu achtenden reichsabschlusmäßigen Renten, übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften, oder Privatens gerichtet werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Art. 3 A. 1.), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte, für verlorenen Umlagebezug oder genossene Umlagefreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gerichtet werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittumen, Alimenten; ebenso Präbenden und Ordenspensionen; ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt.

2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere

a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Madler, (Eensag-), Architekten, Feldmesser, Künstler,

Litteraten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gütsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener.

b) die Duieszen, Gehalte der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehälte und Unterstüzungen, welche einer der zu Lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen vom Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden; überhaupt alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen.

Unständige Gratifikationen und Geschenke gehören nicht hieher.

Wenn Zinse oder Renten als Theil eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung unter Ziffer 2.

II. Die in Art. 2 des Gesetzes bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Ausland sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hie mit aufgefordert, nach Maßgabe des Gesetzes und der Vollziehungs-Instruktion innerhalb der zehn Tage vom 25. November bis 4. Dezember d. J. an die nach §. 10 der Instruktion bestellte Ortssteuer-Kommission entweder schriftlich oder mündlich eine Erklärung abzugeben,

a) ob sie sich am 1. Juli 1852 im Besiz steuerbarer Kapitalien und Renten befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, der für die Einrichtung der Steuer auf das ganze Staatsjahr 1852—53 entscheidet, der Jahresertrag belauft?

b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen sowohl in festen als veränderlichen Bezügen belauft? Das feste, ständige Einkommen ist

nach dem Stande am 1. Juli 1852, das veränderliche nach dem Ergebnisse des Staatsjahrs 1851—52 anzugeben; c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassionen beizufügen für nothwendig halten.

Von der Fassionspflicht sind nur die in § 13 Abs. 1 der Instruktion genannten Anstalten und Kassen befreit. Ebenso darf dasjenige Einkommen, welches nach Art. 3 Lit. B. des Gesetzes von der Besteuerung frei bleibt, nicht fatirt werden; übrigens muß auch in diesem Falle, auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerbehörde, die im § 12 Abs. 2 der Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

III. Diejenigen, in § 13 Abs. 1 der Instruktion nicht genannten Anstalten, Institute und Personen, welche auf den Grund des Gesetzes Art 3 Lit. A. einen Anspruch auf Befreiung von der Besteuerung machen wollen, haben diesen Anspruch mit gehörigem Nachweis bei dem Oberamt anzubringen.

IV. Von den vorgeschriebenen Fassionszetteln wird nach § 11 der Instruktion je ein Exemplar

- a) für das Einkommen aus Kapitalien und Renten,
- b) für das Dienst- und Berufseinkommen aller Art

jedem Steuerpflichtigen durch den Ortsvorsteher unentgeltlich abgegeben. Es müssen jedoch diese Exemplare bei dem letzteren abgeholt werden.

V. Wer die Fatirung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird mit den im Art. 11 des Gesetzes und im § 14 der Instruktion festgesetzten Strafen belegt.

Stuttgart, 26. Okt. 1852.

Hefele.

Oberamtsgericht Calw.

(Gläubigeraufruf).

In nachgenannten Sausachen wird die Schuldenliquidation zu der bezeichneten Zeit vorgenommen werden.

Man fordert die Gläubiger unter Verweisung auf die im Staatsanzeiger erscheinende weitere Bekanntmachung hie mit auf, ihre Ansprüche gehörig anzumelden.

- 1) Barbara Dittus, ledig, in Teinach,

Samstag den 11. Dez.

Vormittags 8 Uhr
zu Teinach;

- 2) † Christof Kübler, Tagelöhner in Teinach und dessen Wittwe Magdalene, geb. Giting,

Samstag den 11. Dez.

Vormittags 10 Uhr
zu Teinach.

Den 3. Nov. 1852.

K. Oberamtsgericht.
Ebensperger.

H i r s a u.

(Verpachtung).

Die bisherige Kastenfuochtswohnung im Klosterhose nebst den dabei befindlichen Gärtchen, kommt am

Dienstag den 9. Nov.

Nachmittags 2 Uhr

auf 3 Jahre zur Vermietung, und werden die Liebhaber zu der dießfallsigen Verhandlung auf die bestimmte Zeit in die dießseitige Kanzlei eingeladen.

Den 4. Nov. 1852.

K. Kameralamt.

G e d i n g e n.

(Holzverkauf).

Die hiesige Gemeinde verkauft am Donnerstag den 11. Nov.

Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhause dahier 70 Stück eichene Stämme, die sich bloß zu Bauholz, etwas Sägholz, auch Küferholz eignen.

Ferner am

Freitag den 12. Nov.

Morgens 9 Uhr

mehrere weißtannene Stangen, mehrere Stämme Bauholz, mehrere kleine eichene Stangen, zu Wagnerholz sich eignend, etwas Scheiterholz

und

mehrere Tausend Reifach-Werken, im öffentlichen Aufstreich gegen baare Bezahlung, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 3. Nov. 1852.

Für den Gemeinderath:
Schultheiß S c h u m a c h e r.

C a l w.

(Hausverkauf).

Der Hausantheil des Josef Schwarz, Küfers, der vordere Theil von einer zweistöckigen Behausung am Marktplatz mit ungefähr der Hälfte an 10 Rth. 3/8' Garten hinter dem Haus, angeschlagen für 900 fl. ist zu 800 fl. angekauft und kommt letztmals am

Montag den 13. Dez.
Nachmittags 1 Uhr
auf hiesigem Rathhaus in den öffentlichen Aufstreich.

Den 2. Nov. 1852.

Gemeinderath.

D e r h a u g s t ä t t.

(Eigenschaftsverkauf).

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden dem Johannes Baier, Zimmermann dahier, am

25. Nov.
Morgens 9 Uhr
auf hiesigem Rathhause verkauft:

Gebäude

Eine zweistöckige Behausung sammt Scheuer unter einem Dach unten im Dorf an der Straße, Anschlag 350 fl.

Wiesen

den 8. Theil an 1 Mrg. 3 Brtl.
3 Rth. im Ziegelbach, Anschlag 66 fl.

Acker

den 4. Theil an 1 Mrg. 2 1/2 Brtl.
im Herdweg, Anschlag 40 fl.
die Hälfte an 2 Brtl. 9 Rth. oder 1/2 Mrg. 3,5 Rth. im Schleisberg, Anschlag 50 fl.

1/2 Brtl. 10 Rth. Acker in der Halde, Anschlag 30 fl.

den 3. Theil an 3 Mrg. Acker auf der Halde, Anschlag 30 fl.

Zusammen 566 fl.

Die weitem Bedingungen werden am Verkaufstage bekannt gemacht werden. Auswärtige hier unbekannt Kaufsüchhaber werden aber mit Prädisats- und Vermögenszeugnissen versehen hiezu höflich eingeladen.

Den 26. Okt. 1852.

Für den Gemeinderath.
Schultheiß Koller.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

Filzschuhe in allen Farben und Größen empfiehlt

August Sprenger.

Calw.

Anzeige und Empfehlung.

Unter heutigem Tage habe ich meine seit 14 Jahren in dem Stadtwerkmeister Bernerschen Wohnhaus dahier betriebene Waarenhandlung in mein eigenes, demselben gegenüberstehendes Wohnhaus verlegt.

Dankbar anerkennend das mir in so reichem Maaße zu Theil gewordene Zutrauen bitte ich meine geehrten Kunden um dessen geneigte Fortsetzung, welchem ich, wie bisher, so auch ferner mit freundlicher und solider Bedienung entgegen kommen werde.

Den 30. Okt. 1852.

W. Enslin,
in der Ledergasse.

Calw.

(Hausverkauf.)

Ich bin gekommen, meinen Hausantheil im Kronengäßle aus freier Hand zu verkaufen. Kaufslustige können es täglich bei mir einsehen und einen Kauf mit mir abschließen.

Heinrich Widmann
Schuhmachermeister.

Calw.

Ich empfehle mich als Kranken- und Kindbettwärterin.

Philippine Aberle,
zu erfragen bei Tuchmacher Buch im Kronprinzen.

Rippenburg

bei Schwieberdingen.

Auf hiesigem Hofgut sind einige Millionen schöne Raufkanten um billigen Preis zu haben.

Oekonomieverwaltung.

Ramm.

Calw.

In einem heizbaren Zimmer habe ich für einen ledigen Herrn noch eine Schlafstelle offen; wo auch auf Verlangen Kost gegeben wird.

S. Winkler.

Calw.

Ich habe ein Stübchen zu vermieten für eine einzelne Person sogleich oder bis Lichtmess.

Martin Reuthlinger
Bäcker.

Calw.

Ich bin so schnell und unerwartet zurückgekehrt bin, und mein Geschäft nunmehr wieder selbst in die Hand

den, daß ich von vielen lieben Gemeindegliedern, die ich so gerne noch begrüßt hätte, mich nimmer verabschieden kann. Ich muß deshalb auf diesem Wege der theuren Gemeinde, die mir unvergeßlich bleibt, von Herzen ein Lebewohl und den Dank zurufen für die viele Liebe, die sie mich hat erfahren lassen, und für die sie Gott mit seiner reichen himmlischen Liebe segnen wird.

Den 5. Nov. 1852.

Vikar Schmid.

Simmorheim.

Nächsten Mittwoch und Donnerstag ist Kalk und rothe Waare zu haben bei

Ziegler Kirchner.

Hirsau.

Eine vorzüglich gute Doppelflinte sammt Zugehör hat billigst zu verkaufen

Christian Fr. Delschläger
der jüngere.

Calw.

Für die vielen Wohlthaten, die meiner sel. Mutter während ihres Krankenlagers zu Theil wurden, und für die zahlreiche Begleitung zu ihrer gewünschten Ruhestätte sage ich meinen innigsten Dank.

Joh. Jakob Ziegler.

Calw.

(Empfehlung).

Nachdem ich jetzt wieder hierher zurückgekehrt bin, und mein Geschäft nunmehr wieder selbst in die Hand

genommen habe, so empfehle ich mich in allen in mein Fach einschlagenden Arbeiten und sichere neben solider Arbeit recht billige Preise zu.

H. L o b, Sattler.

C a l w.

Auf herannahende Weihnachten empfehle ich mich im Wiederherstellen verdorbener Puppenköpfe; auch bin ich zu allen möglichen Lasterarbeiten bereit und habe mich besonders auch im Lathieren von Möbeln, wo das Nußbaumholz aufs Täuschendste nachgeahmt wird, sehr vervollkommenet. Ferner sind jederzeit alle Sorten Firnisse bei mir zu haben und sichere ich billige Preise zu.

Lathier Rudy.

C a l w.

Eine Partie Buckskin und Tuch sowie einfarbigen und karrirten Flanell zu Frauenkleidern und Mänteln gebe ich um damit aufzuräumen zu den Fabrikpreisen; ferner empfehle ich mein wohlversehene Lager von Mustum, Futterbarbent, baumwollenen Tuch, wolleues und baumwollenes Strickgarn zu gefälliger Abnahme.

Ferd. G e o r g i i.

C a l w.

(MagdGesuch).

Eine tüchtige Küchenmagd, die gute Zeugnisse hat und auch melken kann, findet bis Martini einen guten Platz; wo? sagt die Redaktion.

C a l w.

Unterricht für Handwerker.

Durch mehrfache Anfragen sehe ich mich zu der Erklärung veranlaßt, daß diejenigen Herrenmeister, welche vorziehen, den Unterricht in Abtheilungen zu 4-6 Personen in meiner Wohnung zu nehmen, dieselben hierzu eingeladen sind und sehe ich weiteren Anmeldungen entgegen.

Zh. Beger
Lehrer für Handwerker
im Bodschens-Hause, Rommengaß.

C a l w.

Meinen Freunden und Bekannten gebe ich die Nachricht, daß heute Abend bei mir ein Gansessen stattfindet.

sünden wird, wobei Jedermann nach Belieben speisen kann. Zu zahlreichem Zuspruch ladet ergebenst ein

Friedrich Hammer
bei der Post.

C a l w.

Zur Bedienung von einigen soliden Herren wird ein geordnetes Mädchen gegen gute Bezahlung gesucht. Näheres bei J. Munzing, Kammmachermeister.

Reisebilder

Allein auf der Welt.
Erzählung des alten Portier.
(Fortsetzung).

Jetzt kam er an sein entlegenes Haus, auch da vernahm er aus allen Stockwerken Töne des Jubels, der Freude.

Er stieg die Treppen hinauf und als er seine Thür erreichte, sah er auf einem Stuhle vor derselben ein kleines Laternchen stehen und beim Scheine desselben drei Tannenbäume auf dem Boden, ein größerer, zwei kleinere. An allen dreien waren Lichter aufgesteckt und vergoldete Rüsse angehängt, aber die Lichter waren herabgebrannt und man sah nichts mehr, wie die Tropfen des Wachs, die wie schwere Thränen an den Zweigen hingen — wirkliche Thränen waren auf die Zweige geflossen und vielleicht da erstarrt. Es sah in der That aus, als weinten die Bäumchen selbst zu ihm empor, und wie streckten sie ihre vielen Zweige wie ebensoviele Armechen stehend in die Höhe, als wollten sie sagen: Nimm uns freundlich auf!

Herr Schnipfel aber beachtete diese rührende Bitte nicht, er öffnete seine Thüre und da ihm die drei Tannenbäume hindernd im Weg standen, so stieß er sie mit dem Fuße weg, daß die Rüsse auf dem Boden klapperten und die Zweige wehmüthig rauschten. Gott sei Dank, jetzt war er in seinen vier Wänden, und da sah man nichts von Weihnachtsfreude: hier war es still und betrübt wie immer und diese Stille that dem Holzassistenten so wohl. Er hatte zum erstenmal wieder am heutigen Tage eine behagliche Stunde; er zündete sein Feuer an,

verzehrte sein mitgebrachtes Abendessen und versank in tiefes Nachsinnen. Stunde um Stunde verrann, der Lärm auf den Straßen hörte auf, die Lichter wurden ausgelöscht, und endlich kam die Mitternachtsstunde, und als die klingenden Glocken sie laut ansagten, traf jeder Schlag sein Herz, und nun begann vom Hauptthurme der Stadt, dicht bei seiner Wohnung, jene sanfte erhebende Musik, die er schon vor langen Jahren, in schönen frohen Zeiten so oft gehört, jener Psalm, der jubelnd die Geburt des heiligen Christ verkündet. Wenn er als Kind jene feierlichen Klänge in der stillen Nacht gehört, so hatte er andächtig seine Händchen gefaltet, indem er geglaubt, es seien die himmlischen Heerschaaren selbst, die über die Erde dahinschwebten. Später hatte sich die kleine Rosine auf diesen Gesang ebenso innig gefreut, und in der Christnacht, nachdem sie auf dem alten Lehnstuhl eingeschlummert, die dunkeln Augen schlaftrunken geöffnet, wenn die himmlischen Klänge erschallten. — Jetzt war er ganz allein: es blickte kein freundliches Auge zu ihm auf, auf dem Tisch lag kein weißes Tuch mit allerlei Gaben, die ihm die Liebe gespendet, es stand da kein Christbaum mit Lichtern, Konfekt und vergoldeten Rüssen. Er war allein, ganz allein in der Mitternachtsstunde — ach, und daß er allein war, — war seine größte Lust.
(Fortsetzung folgt).

⊙ ⊙

H i r s a u.

Zu unserer Hochzeit welche am Donnerstag den 11. Nov. im Waldhorn dahier stattfindet, laden wir alle unsere Freunde und Bekannte aufs höflichste ein.

Otto Stroh.
Kunigunde Keck.

⊙ ⊙

Redaktion: Oskar Rivinius.
Druck und Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.